

## Merkblatt / FAQ Feriendialyse

### **Darf ich als Dialysepatient ins Ausland?**

Ja, eine bestehende Krankheit darf Sie nicht am Reisen hindern. Sofern Ihr medizinischer Zustand es zulässt, können Sie ins Ausland reisen.

### **Was muss ich als Dialysepatient beachten, wenn ich ins Ausland reise?**

Vor der Abreise müssen Sie ein Dialysezentrum im Ausland kontaktieren und Ihre Dialyse anmelden.

### **Wieviel kostet mich meine Dialyse im Ausland?**

Die Kosten für die Dialyse im Ausland variieren sehr stark von Staat zu Staat. Erkundigen Sie sich vor der Anreise über die Kostenhöhe Ihrer Dialyse.

### **Werden die Kosten für meine Dialyse im Ausland von meiner Krankenversicherung übernommen?**

In der Regel ja. Es ist jedoch zu unterscheiden, ob Sie einen EU-/EFTA-Staat bereisen oder nicht.

### **Ich bereise einen EU-/EFTA-Staat und meine Versichertenkarte wird akzeptiert:**

#### ***Worauf muss ich achten?***

Klären Sie bitte im Vorfeld ab, ob die europäische Versichertenkarte im Dialysezentrum im Ausland akzeptiert wird:

Wird die europäische Versichertenkarte *nicht* akzeptiert, so gelten die Voraussetzungen der Kostenübernahme wie in einem **NICHT** EU-/EFTA-Staat (siehe unten).

Wird die europäische Versichertenkarte akzeptiert, so gelten die Koordinationsregeln der EU-/EFTA-Verordnung 883/2004: Ihre Dialysebehandlung wird nach den Bedingungen (Regeln und Tarife) des Aufenthaltslandes abgerechnet.

#### ***Was bedeutet das für die Kosten?***

Ihre Krankenversicherung übernimmt die Kosten nur im Umfang, wie sie im Aufenthaltsland vorgesehen sind.

Ist die Behandlung teurer als in der Schweiz oder gelten gewisse Leistungen im Aufenthaltsland als keine Pflichtleistung, können allfällige ungedeckte Differenzkosten zu Ihren Lasten anfallen.

### **Ich besuche einen Staat ausserhalb der EU/EFTA oder einen EU-/EFTA-Staat und meine Versichertenkarte wird nicht akzeptiert:**

#### ***Welche Kosten werden übernommen?***

Sollten Sie einen nicht EU-/EFTA-Staat bereisen oder wird die europäische Versichertenkarte nicht akzeptiert, so werden Sie die Kosten selbst tragen und eine Rückerstattung der Kosten nach Ihrer Rückkehr beantragen müssen. Senden Sie dem SVK die Originalrechnung zur Rechnungsprüfung ein.

**Was bedeutet das für die Kosten?**

In diesem Falle vergütet Ihnen Ihre Krankenversicherung unter Berücksichtigung von Art. 36 Abs. 4 KVV höchstens den doppelten Betrag der Kosten, welcher in der Schweiz vergütet würde.

**Darf ich Medikamente aus der Schweiz mitnehmen?**

Die Ausführung von Medikamenten untersteht dem Betäubungsmittelgesetz. Unter folgendem Link von [swissmedic, dem Schweizerischen Heilmittelinstitut](#), finden Sie alle nötigen Angaben zum Reisen mit Medikamenten.

Erkundigen Sie sich frühzeitig und im Voraus über die Einführungsbestimmungen im jeweiligen Land.